

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr der
Gemeinde Laußig und der Ortswehren
Authausen, Görschlitze, Gruna, Kossa, Laußig, Pressel und Pristäblich

Auf Grund von § 4 Abs. 2 Satz 1 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und § 63 des Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266) in Verbindung mit der Verordnung des SMI über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) hat der Gemeinderat Laußig in seiner öffentlichen Sitzung am 25.09.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

Nach § 63 Abs. 1 SächsBRKG erhalten die Leiter von Freiwilligen Feuerwehren, deren Stellvertreter und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten eine Aufwandsentschädigung.

Die monatliche Entschädigung wird wie folgt festgelegt:

- | | | |
|----|--|------------|
| 1) | Leiter der Gemeindefeuerwehr Laußig | 80,00 Euro |
| | 1. Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr Laußig | 40,00 Euro |
| | 2. Stellvertreter des Leiters der Gemeindefeuerwehr Laußig | 20,00 Euro |
| 2) | Leiter der Ortsfeuerwehren | 30,00 Euro |
| | Stellvertretende Leiter der Ortsfeuerwehren | 15,00 Euro |
| 3) | Gerätewarte der Ortsfeuerwehren | 20,00 Euro |
| 4) | Jugendfeuerwehrwart der Gemeindefeuerwehr Laußig | 20,00 Euro |
| | Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren | 20,00 Euro |
| 5) | Sicherheitsbeauftragte der Ortsfeuerwehren | 10,00 Euro |
| 6) | Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Ausbilder der Feuerwehren, die die Befähigung für diese Tätigkeit durch erfolgreiche Teilnahme an den entsprechenden Lehrgängen der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Ausbildungsstätte der Feuerwehr erworben haben, beträgt höchstens 11 Euro je geleistete Ausbildungsstunde. Die Aufwandsentschädigung für Helfer beträgt höchstens 5,50 Euro je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit dem Ausbilder abhalten. | |

Bei Doppelfunktionen wird nur eine (die höhere) Entschädigung gezahlt.

Bei Zahlung von Entschädigungen durch andere Stellen, entfällt die Zahlung durch die Gemeinde.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt jeweils einmal jährlich im Dezember.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Laußig, 26.09.2008



Schneider
Bürgermeister

Siegel

